

Innenministerium
Baden-Württemberg

05.23

Az. 63-3946.6 / 24

70020 Stuttgart, den 23. 11. 2006
Postfach 10 24 43

Regierungspräsidien

nachrichtlich - mit Anlagen -

Städtetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Rechnungshof
Baden-Württemberg

Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

Sachgebiet : 05.23: Brücken- und Ingenieurbau;
 Grundlagen; Bauausführung
Sachgebiet : 16.2 : Vergabe- und Vertragsunterlagen
Sachgebiet : 16.4 : Abwicklung von Verträgen

Betr.: Verwaltungsvorschrift über die Vergütung von Prüffingenieurleistungen im
 Brücken-und Ingenieurbau
 hier : Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruk-
 tive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP)

Anl. : 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2006 des BMVBS vom
 17.05.2006, Az.:S 18/7192.70/11 - 471931 mit RVP
 2. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergütung von
 Prüffingenieurleistungen im Brücken - und Ingenieurbau vom 23.11.06

Beigeschlossen werden die Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden sind entsprechend zu informieren.

Die Meldungen nach Abschnitt I. Ziffer (4) des ARS Nr. 13/2006 werden jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres erbeten.

gez. Ries

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über die Vergütung von Prüffingenieurleistungen
im Brücken- und Ingenieurbau**

Vom 23. November 2006 - Az.: 63-3946.6/24 -

I. Allgemeines

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2006 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Vergütung von Prüffingenieurleistungen im Brücken- und Ingenieurbau bundesweit auf eine einheitliche Basis gestellt und die Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP) bekannt gegeben.

II. Anwendung

Das ARS Nr. 13/2006 und die RVP sind bei Baumaßnahmen im Zuge von Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes und des Landes anzuwenden.

III. Bezugsquellen

Das ARS Nr. 13/2006 ist im Verkehrsblatt 12/2006 vom 30. Juni 2006, S. 513 veröffentlicht.

Die RVP kann auf der Homepage des BMVBS unter den Rubriken BMVBS/Verkehr/Straße/Straßenbau/Vergabehandbücher/RVP eingesehen und heruntergeladen werden.

IV. Schlussvorschriften

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 03. Februar 1987 (Az.: 10/366/64), die Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums vom 17. März 1992 (Az.: 36-3946.6/18) und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 01. April 1998 werden aufgehoben.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Dezember 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

An die
Regierungspräsidien

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2006

Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen

16.2: Vergab- und Vertragsunterlagen

16.4: Abwicklung von Verträgen

Bonn, den 17. Mai 2006
S 18/7192.70/11-471931

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betreff: Vergütung von Prüffingenieurleistungen im Brücken- und Ingenieurbau

- Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP)

- Bezug:
- a) Rundschreiben Straßenbau vom 21.08.1986
– StB 12/70.24/1 N 86 –
 - b) Rundschreiben Straßenbau vom 10.01.1992
– StB 12/70.24/3 Vm 91 –
 - c) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2001 vom 01.03.2001
– S 15/38.06.20-01/16 Va 01 –

I.

(1) Auf Grundlage der Änderung der Ausgabenzuordnung im Bundesfernstraßenbau gemäß Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2001 vom 01.03.2001, zuletzt aktualisiert mit ARS Nr. 02/2005 vom 04.01.2005, trägt nunmehr der Bund im Rahmen der Bauausführung die Kosten für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken. Um die Honorarermittlung für Prüfleistungen künf-

tig bundesweit auf eine einheitliche Basis zu stellen, wurde die „Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP)“ vom ehemaligen Unterausschuss IV „Ingenieurleistungen“ des ehemaligen Hauptausschusses „Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau (HAV-StB)“ aufgestellt. Die Beteiligung der Straßenbaubehörden der Länder wurde dabei durch den Arbeitskreis 3 des UA IV und die Länderstellungennahmen zur RVP sichergestellt.

(2) Die in der RVP enthaltene Berechnungsformel zur Ermittlung der Honorare ist auf Grundlage der in meinem Rundschreiben Straßenbau vom 21.08.1986 enthaltenen Honorartabelle aufgestellt worden. Aufgrund von aktuellen Untersuchungen zu den Ausgaben für Prüffingenieurleistungen für die statische und konstruktive Prüfung, die nach einer bundesweiten Erhebung derzeit im Mittel um ca. 10 % über dem alten Honorarsatz liegen, wurde die in der RVP enthaltene Berechnungsformel angepasst und um den Faktor 1,1 ergänzt.

(3) In einzelnen Bundesländern wird die Vergütung von Prüffingenieurleistungen durch ländereigene Gebühren- bzw. Honorarverordnungen geregelt. Unabhängig von diesen Regelungen wird der Bund mit Einführung dieser Richtlinie die Honorare für Prüffingenieurleistungen nur noch bis zur Höhe der sich aus dem vorgegebenen Berechnungsverfahren der RVP ermittelten Vergütung erstatten.

(4) Zur statistischen Erfassung der Ausgabemittel bitte ich, mir künftig die Ausgaben für Prüffingenieurleistungen für die statische und konstruktive Prüfung im Bereich der Bundesfernstraßen jährlich für das abgelaufene Jahr mitzuteilen. Die Meldungen erbitte ich **jeweils zum 1. August** eines jeden Jahres nach BAB und BStr getrennt, das erste Mal für das Jahr 2006 am **01.08.2007**.

II.

Ergänzend gebe ich zur RVP folgende Erläuterungen:

(1) Im Zusammenhang mit der Prüfung von Stand sicherheitsnachweisen werden Prüffingenieure in Einzelfällen auch mit der Überprüfung auf Wirtschaftlichkeit der Bemessung, der Überprüfung hinsichtlich der Geometrie und der Überprüfung des Sachregisters gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten ZTV-ING beauftragt. In diesen

Fällen bitte ich folgendes zu beachten:

- Die Überprüfung auf Wirtschaftlichkeit der Bemessung ist in aller Regel durch die Prüfung in statischer und konstruktiver Hinsicht für die Ausführungsstatik und die Ausführungspläne abgedeckt. Dadurch besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.
- Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach RVP Ziffer 4.2.1 oder 4.3.4 eine gesonderte Vergütung erfolgen. Hierunter fallen z. B. die Fälle, bei denen offensichtlich deutlich mehr Bewehrung eingelegt werden soll, als nach der Berechnung oder z. B. bei einfachen Bauwerken nach Erfahrungswerten erforderlich ist oder in denen unzweckmäßige, sehr auf der sicheren Seite liegende statische Systeme der Ausführungsstatik zu Grunde gelegt werden oder für die keine ausreichenden Erfahrungswerte vorliegen.

(2) Die Überprüfung der Geometrie soll in der Regel auf die Überprüfung der Hauptachsen und Schnittpunkte (Lage, Kreuzungswinkel, Höhe in diesen Punkten) und auf geeignete Stichproben der Hauptknoten in den Längs- und Querschnitten beschränkt werden. Das Honorar für diese Leistungen ist mit dem Honorar nach RVP Ziffer 4.1.2 abgegolten.

Ist beabsichtigt, die Überprüfung der Geometrie im Zusammenhang mit der Prüfung in statischer und konstruktiver Hinsicht in besonders begründeten Fällen gesondert zu vergüten, so soll dafür höchstens der 0,1 fache Satz des Grundhonorars angesetzt werden. Die von mir empfohlene Begrenzung der Vergütung für die Prüfung der Geometrie des Bauwerkes auf 10 v. H. der Grundgebühr wurde gewählt, um den Umfang eines gesonderten Auftrages für eine derartige Überprüfung – wenn sie denn erforderlich erscheint – auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Unabhängig von obiger Regelung sollen vom Prüfingenieur auch diejenigen Werte geprüft werden, die ohne weiteren Aufwand bei der Durchsicht der Pläne als richtig oder falsch erkannt werden können, wie z. B. Bauwerksabmessungen, lage- und höhengerechte Ausbildung des Bauwerkes an Hand der Hauptknoten in den Längs- und Querschnitten usw.. Hierunter ist nicht z. B. das Nachrechnen von Höhenknoten zu verstehen. Generell gilt, wenn für die Überprüfung der Geometrie ein nicht unerheblicher Aufwand entsteht, so soll er auch vergütet werden.

(3) Für die Überprüfung des vorgelegten Sachregisters gemäß ZTV-ING Teil 1, Abschnitt 2, Ziffer 1.3.1, wird zusätzlich das 0,03 fache Grundhonorar vergütet.

III.

(1) Das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)“ wird im Rahmen der 3. Fortschreibung, die voraussichtlich Mitte 2006 veröffentlicht werden wird, auch Technische Vertragsbedingungen und Mustertexte für Leistungen der statischen und konstruktiven Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen enthalten. Die RVP ist dem Handbuch als Anlage beigelegt.

(2) Prüfleistungen über dem EG-Schwellenwert (siehe §2 Nr. 3 Vergabeverordnung) sind gemäß VOF in einem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung an einen geeigneten Bewerber zu vergeben.

IV.

(1) Ich bitte Sie, die notwendigen Voraussetzungen zur Anwendung der Richtlinie in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu schaffen und die RVP mit Stichtagregelung zum 01.08.2006 im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens erbitte ich für meine Akten. Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn bei Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren wird.

(2) Die im Bezug genannten Rundschreiben Straßenbau vom 21.08.1986 und vom 10.01.1992 hebe ich hiermit auf.

(3) Den Richtlinientext der RVP habe ich als pdf-Datei auf der Homepage des BMVBS veröffentlicht. Sie kann unter den Rubriken [BMVBS/Verkehr/Straße/Straßenbau/Vergabehandbücher/RVP](#) eingesehen und heruntergeladen werden.

(4) Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ist im Verkehrsblatt, Heft 12/2006 vom 30.06.2006, veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Claus-Dieter Stolle